

Strogowitsch zieht in seiner Schrift über die materielle Wahrheit — und auch in seinen Bemerkungen zu den Thesen dieses Referates — sehr weitreichende Folgerungen hieraus. Er meint, die konsequente Durchsetzung dieses Prinzips sei unverträglich mit einer Unterscheidung zwischen Freispruch wegen erwiesener Unschuld und Freispruch mangels Beweises. Er bejaht deshalb die Zulässigkeit des Verlangens eines einmal belangten Bürgers auf Durchführung eines seiner Rehabilitierung dienenden Verfahrens und die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen ein mangels Beweises freisprechendes Urteil mit dem Ziel, eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld zu erreichen. Aus diesem Gedanken heraus wendet er sich auch gegen meine These, das Wahrheitserforschungsgebot beziehe sich nur auf die Verurteilung, nicht auf den Freispruch.

Auch ich bin der Ansicht, daß die Präsümption der Unschuld von entscheidender Bedeutung für den Strafprozeß und für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in ihm ist. Trotzdem vermag ich mich der Ansicht von Strogowitsch mit diesen weitgehenden Konsequenzen nicht anzuschließen. Ich bleibe dabei, daß es eine Lahmlegung der Strafrechtspflege bedeuten würde, wollte man das Gericht und die sonstigen Strafverfolgungsorgane verpflichten, jedem einmal erhobenen Verdacht so weit nachzugehen, bis wirklich geklärt ist, ob den Beschuldigten eine Schuld trifft oder ob er unschuldig ist. Das ist aber die letzte, nicht vermeidbare Konsequenz der von mir abgelehnten Ansicht. Und gerade diese Konsequenz, die nicht real sein kann und deshalb Ausdruck eines falschen Ausgangspunktes sein muß, ist es, die mich zu meiner anders gearteten These geführt hat. Von meinem Standpunkt aus ist es real nicht anders denkbar, als daß es zwei Arten von freisprechenden Urteilen, jedenfalls in der Begründung, geben muß: das wegen erwiesener Unschuld und das mangels Beweises. Ob man das zweite, wie Strogowitsch vorschlägt, anders nennt, ist eine andere Sache. Am Wesen ändert es nichts.

Trotzdem nähern sich unsere Standpunkte weitgehend. Auch ich bin der Ansicht, daß die Präsümption der Unschuld verlangt, daß Freigesprochene — gleich, aus welchem Grund sie freigesprochen werden — gleich behandelt werden: moralisch in der Gesellschaft, juristisch und auch finanziell (wegen erlittener Haft) in der rechtlichen Regelung.

Wir sehen, welch große, nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung der Präsümption der Unschuld zukommt. Das verpflichtet uns, sie streng zu beachten. Es verpflichtet uns aber zugleich, sie mit der gebührenden Verantwortung zur Anwendung zu bringen, sie nicht etwa zum bequemen Anlaß zu nehmen, in der Durchsetzung des Wahrheitserforschungsgebotes nachlässig zu werden. Es darf aber zum anderen auch nicht dazu kommen, daß der Durchsetzung des Prinzips der Präsümption der Unschuld mit der Begründung: Skepsis entgegengesetzt wird, sie begünstige den Angeklagten zu sehr und erschwere die Strafverfolgungstätigkeit über Gebühr. Es kann nicht oft genug betont werden, daß wir mit unserer Strafpolitik im Ergebnis nur Erfolge haben können, wenn wir die Gesetzlichkeit voll wahren, wofür die erste und unabdingbare Vor-